

# Auswahl wichtiger EuGH/EuG- und EMRK-Entscheidungen

**Mai 2003**

1. **EuGH, U.v. 06.05.2003 (Plenum) – Rs. C-104/01 (Libertel Groep BV/ Benelux-Merkenbureau) – Farbe als Marke („Orange“)**  
(Marken – Rechtsangleichung – Richtlinie 89/104/EWG – Markenfähige Zeichen – Unterscheidungskraft – Farbe als solche – Farbe Orange)

*Tenor:*

1. Eine Farbe als solche, ohne räumliche Begrenzung, kann für bestimmte Waren oder Dienstleistungen Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 3 Absätze 1 Buchstabe b und 3 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken haben, sofern sie Gegenstand einer grafischen Darstellung sein kann, die klar, eindeutig, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv ist. Die bloße Wiedergabe der betreffenden Farbe auf Papier erfüllt diese Voraussetzung nicht, wohl aber die Bezeichnung der Farbe nach einem international anerkannten Kennzeichnungscode.
2. Bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft einer bestimmten Farbe als Marke ist das Allgemeininteresse zu berücksichtigen, das daran besteht, dass die Verfügbarkeit der Farben für die anderen Wirtschaftsteilnehmer, die Waren oder Dienstleistungen der von der Anmeldung erfassten Art anbieten, nicht ungerechtfertigt beschränkt wird.
3. Einer Farbe als solcher kann Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 3 Absätze 1 Buchstabe b und 3 der Richtlinie 89/104 zukommen, sofern die Marke in der Wahrnehmung des maßgeblichen Publikums geeignet ist, die Ware oder Dienstleistung, für die die Eintragung beantragt wird, als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und diese Ware oder diese Dienstleistung von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.
4. Der Umstand, dass die Eintragung der Farbe als solcher für eine Vielzahl von Waren oder Dienstleistungen oder aber für eine spezifische Ware oder Dienstleistung oder eine spezifische Gruppe von Waren oder Dienstleistungen beantragt wird, ist zusammen mit den anderen Umständen des Einzelfalls von Bedeutung, um sowohl die Unterscheidungskraft der Farbe, deren Eintragung beantragt wird, als auch die Frage zu beurteilen, ob ihre Eintragung dem Allgemeininteresse zuwiderläuft, das daran besteht, dass die Verfügbarkeit der Farben für die anderen Wirtschaftsteilnehmer, die Waren oder Dienstleistungen der von der Anmeldung erfassten Art anbieten, nicht ungerechtfertigt beschränkt wird.
5. Die für die Eintragung von Marken zuständige Behörde hat zur Beurteilung, ob eine Marke Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 3 Absätze 1 Buchstabe b und 3 der Richtlinie 89/104 hat, eine konkrete Prüfung vorzunehmen, bei der alle Umstände des Einzelfalls, zu denen auch die Benutzung der Marke gehört, zu berücksichtigen sind.

*(Weiterer) Leitsatz:*

Eine Gemeinsame Protokoll-Erklärung von Rat und Kommission bei der Annahme einer Richtlinie kann nicht zur Auslegung einer Vorschrift des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts herangezogen werden, wenn ihr Inhalt in der fraglichen Bestimmung keinen Ausdruck gefunden hat. [Rn. 24 f.]

2. **EuGH, U.v. 08.05.2003 (5. Kammer) – Rs. C-438/00 (Deutscher Handballbund e.V./Maros Kolpak) – Ausländervermerk („A“) in Spielerpass und Art. 38 Europaabkommen Slowakei (Bosman-Folgeentscheidung)**  
(Auswärtige Beziehungen – Assoziierungsabkommen Gemeinschaften-Slowakei – Artikel 38 Absatz 1 – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Diskriminierungsverbot – Handball – Begrenzung der Zahl von aus Drittstaaten stammenden Profispielern, die pro Mannschaft in der Meisterschaft eines Sportverbands aufgestellt werden können)  
*Tenor:*  
Artikel 38 Absatz 1 erster Gedankenstrich des am 4. Oktober 1993 in Luxemburg unterzeichneten und mit dem Beschluss 94/909/EGKS, EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 im Namen der Gemeinschaften genehmigten Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits ist dahin auszulegen, dass er es verbietet, auf einen Berufssportler slowakischer Staatsangehörigkeit, der bei einem Verein mit Sitz in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß beschäftigt ist, eine von einem Sportverband dieses Mitgliedstaats aufgestellte Regel anzuwenden, wonach die Vereine bei Meisterschafts- und Pokalspielen nur eine begrenzte Anzahl von Spielern einsetzen dürfen, die aus Drittstaaten kommen, die nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens sind.
3. **EuGH, U.v. 08.05.2003 (6. Kammer) – verb.Rs. C-328/99 und C-399/00 (Italien u. SIM 2 Multimedia SpA/Kommission) – Beihilfenrückforderung bei Verkauf von Aktien der Tochtergesellschaft**  
(Nichtigkeitsklage – Entscheidung 2000/536/EG – Staatliche Beihilfe zugunsten der Seleco SpA)  
*Leitsätze:*
1. Die finanziellen Mittel einer privatrechtlichen Gesellschaft, an der eine öffentliche Körperschaft wie eine Region 87 % der Anteile hält und deren Tätigkeit von dieser Körperschaft kontrolliert wird, können als staatliche Mittel im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG angesehen werden. Die Tatsache, die Region mit ihren eigenen Mitteln intervenierte, ist dabei ohne Belang. Um diese als staatliche Mittel zu qualifizieren, genügt es nämlich, dass sie ständig unter öffentlicher Kontrolle bleiben und damit den zuständigen öffentlichen Stellen zur Verfügung stehen. [Rn. 33]
  2. Artikel 87 EG soll verhindern, dass der Handel zwischen Mitgliedstaaten durch von staatlichen Stellen gewährte Vergünstigungen beeinträchtigt wird, die in verschiedener Form durch Bevorzugung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Der Begriff der Beihilfe kann daher nicht nur positive Leistungen wie Subventionen, Darlehen oder Beteiligungen am Kapital von Unternehmen umfassen, sondern auch Maßnahmen, die in verschiedener Form die Belastungen erleichtern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat, und die somit zwar keine Subventionen im strengen Sinne des Wortes darstellen, diesen aber nach Art und Wirkung gleichstehen. [Rn. 35]
  3. Aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Unternehmen folgt, dass Mittel, die der Staat einem Unternehmen unter Umständen, die den normalen Marktbedingungen entsprechen, unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung stellt, nicht als staatliche Beihilfen anzusehen sind. Nach ständiger Rechtsprechung ist dabei zu prüfen, ob ein privater Investor von vergleichbarer

Größe wie die Einrichtungen des öffentlichen Sektors unter den gleichen Umständen hätte veranlasst werden können, Kapital in diesem Umfang zuzuführen, wobei insbesondere die zum Zeitpunkt dieser Kapitalzuführungen verfügbaren Informationen und vorhersehbaren Entwicklungen zu berücksichtigen sind.

[Rn. 37 f.]

4. Bei dieser komplexen wirtschaftlichen Beurteilung ist die gerichtliche Kontrolle einer Handlung der Kommission, die eine solche Beurteilung einschließt, auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob die Verfahrens- und Begründungsvorschriften eingehalten worden sind, ob der Sachverhalt, welcher der beanstandeten Entscheidung zugrunde gelegt wurde, zutreffend festgestellt worden ist und ob kein offensichtlicher Fehler bei der Würdigung dieses Sachverhalts und kein Ermessensmissbrauch vorliegen [Rn. 39]
  5. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Aufhebung einer rechtswidrigen Beihilfe durch Rückforderung die logische Folge der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit und zielt auf die Wiederherstellung der früheren Lage ab. [Rn. 53, 66]
  6. Die Anforderungen hinsichtlich der Rückforderung von mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen schließen es nicht von vornherein aus, dass eine Gesellschaft, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, Maßnahmen zur Sanierung des Unternehmens treffen kann. Wäre es jedoch einem in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen, das kurz davor steht, für zahlungsunfähig erklärt zu werden, ohne weiteres möglich, während des formellen Untersuchungsverfahrens über die das Unternehmen individuell betreffenden Beihilfen eine Tochtergesellschaft zu gründen, auf die es anschließend, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens, seine rentabelsten Aktiva überträgt, wäre jeder Gesellschaft die Möglichkeit zugestanden, diese Aktiva dem Vermögen der Muttergesellschaft bei der Rückforderung der Beihilfen zu entziehen, was mit der Gefahr verbunden wäre, dass die Rückforderung dieser Beihilfen ganz oder teilweise wirkungslos würde. [Rn. 76 f.]
  7. Zu Begründungsdefiziten (Artikel 253 EG), insbesondere was die angebliche Unerheblichkeit der Tatsache angeht, dass die Gesellschaftsanteile zu einem Preis gekauft wurden, der offenbar dem Marktpreis entspricht. [Rn. 85]
4. **EuGH, B.v. 08.05.2003 (Präsident) – C-39/03 P-R (Kommission/Artegodan GmbH u.a.) – Keine Aussetzung der Durchführung eines Urteils des EuG mangels Dringlichkeit (Nichtigkeit einer Rücknahmeentscheidung für Humanarzneimittel)**  
(Rechtsmittel – Humanarzneimittel – Rücknahme einer Genehmigung für das Inverkehrbringen – Zuständigkeit der Kommission – Anorektika: Amfepramon, Clobenzorex, Fenproporex, Norpseudoephedrin, Phentermin – Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG – Urteil des Gerichts, mit dem eine Rücknahmeentscheidung für nichtig erklärt wird – Aussetzung der Durchführung eines Urteils des Gerichts – Keine Dringlichkeit – Gesundheitsschutz – Vorsorge)
- Leitsätze:*
1. Die Befürchtung der Kommission, die nationalen Behörden könnten bei ihrer Entscheidung nicht alle relevanten Informationen berücksichtigen, hindert die Kommission nicht daran, den genannten Behörden alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen zu übermitteln, die bei der Beurteilung der Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln nützlich sein könnten [Rn. 49]
  2. Die Zuständigkeit der nationalen Behörden, die sich aus der vom Gericht im angefochtenen Urteil vorgenommenen Auslegung der Gemeinschaftsregelung ergibt,

ist zwar Gegenstand einer Kontroverse, mit der sich der Gerichtshof in seiner Entscheidung über das Rechtsmittel befassen muss. Diese Situation sorgt für Ungewissheit sowohl bei den nationalen und Gemeinschaftsbehörden als auch bei den Betroffenen. Dem Erfordernis, diese Situation rechtlicher Ungewissheit so schnell wie möglich zu beenden, wurde jedoch mit dem Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofes Rechnung getragen, über das Rechtsmittel gemäß Artikel 62a der Verfahrensordnung im beschleunigten Verfahren zu entscheiden und dadurch für eine rasche Beantwortung des Rechtsmittels zu sorgen. [Rn. 51]

**5. EuGH, U.v. 08.05.2003 (5. Kammer) – Rs. C-384/01 (Kommission/Frankreich) – Ermäßigter Mehrwertsteuersatz auf Festbetragsanteil der Preise für die Lieferungen von Gas und Elektrizität über die öffentlichen Netze**

(Vertragsverletzung – Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie – Artikel 12 Absatz 3 Buchstaben a und b – Lieferung von Gas und Elektrizität über die öffentlichen Netze – Grundgebühr für den Anschluss an die Versorgungsnetze [Abonnement] – Ermäßigter Satz)

*Leitsätze:*

1. Die Einführung und die Beibehaltung ermäßigter Mehrwertsteuersätze, die niedriger als der in Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie festgesetzte Normalsatz sind, sind nur dann zulässig, wenn sie nicht den dem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem zugrunde liegenden Grundsatz der steuerlichen Neutralität verletzen, dem es widerspricht, gleichartige Waren, die folglich miteinander in Wettbewerb stehen, hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln. Dieser Grundsatz wird durch die selektive Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf einen Teilaspekt der Gas- und Elektrizitätslieferung nicht verletzt [Rn. 25 f.]
2. Die Beschränkung des ermäßigten Satzes auf konkrete und spezifische Bereiche wie die Anschlussgrundgebühr, welche die Abonnenten zum Bezug einer geringfügigen Menge von Elektrizität berechtigt, steht in Einklang mit dem Grundsatz, dass Befreiungen oder Ausnahmenvorschriften eng auszulegen sind. [Rn. 28]
3. Wenn die Kommission innerhalb der Dreimonatsfrist, die ihr in Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie gesetzt war, keine Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung festgestellt hat, ist davon auszugehen, dass die Anwendung des ermäßigten Satzes keine solche Gefahr in sich birgt. [Rn. 36]

**6. EuGH, U.v. 08.05.2003 (6. Kammer) – Rs. C-349/97 (Spanien/Kommission) – Ölkartei und Olivenölbeihilfe**

(EAGFL – Rechnungsabschluss – Haushaltsjahr 1993)

*Tenor:*

1. Die Entscheidung 97/608/EG der Kommission vom 30. Juli 1997 zur Änderung der Entscheidung 97/333/EG über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1993 finanzierten Ausgaben wird für nichtig erklärt, soweit sie die pauschale Berichtigung in Höhe von 100 % der für das Unternehmen N. R. Sevillano gemeldeten Beihilfen und die pauschale Berichtigung in Höhe von 10 % der gesamten für eine Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben zur Errichtung der Ölkartei betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

7. **EuGH, U.v. 08.05.2003 (5. Kammer) – Rs. C-269/00 (Wolfgang Seeling/ Finanzamt Starnberg) – Vorsteuerabzug bei teilweiser privaten Verwendung eines Betriebsgebäudes (Keine Gleichstellung mit Vermietung oder Verpachtung)**  
(Vorlage des BFH – Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie – Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Teil B Buchstabe b – Verwendung einer Wohnung in einem insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Gebäude für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen – Keine Gleichstellung einer solchen Verwendung mit der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken)  
*Tenor:*  
Die Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage sind so auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, wonach die Verwendung eines Teils eines insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Betriebsgebäudes für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen als eine – als Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks im Sinne des Artikels 13 Teil B Buchstabe b – steuerfreie Dienstleistung behandelt wird.  
*(Weitere) Leitsätze:*
1. Begriffe, mit denen die Steuerbefreiungen nach Artikel 13 der Sechsten Richtlinie umschrieben werden, sind eng auszulegen, da sie Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz darstellen, dass jede Dienstleistung, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt erbringt, der Umsatzsteuer unterliegt. Außerdem sind die in Artikel 13 der Sechsten Richtlinie genannten Steuerbefreiungen nach ständiger Rechtsprechung autonome gemeinschaftsrechtliche Begriffe, die eine von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Anwendung des Mehrwertsteuersystems verhindern sollen. [Rn. 44, 46, 48]
  2. Die Vermietung von Grundstücken im Sinne des Artikels 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie besteht darin, dass der Vermieter eines Grundstücks dem Mieter gegen Zahlung des Mietzinses für eine vereinbarte Dauer das Recht überträgt, seine Sache in Besitz zu nehmen und andere von ihr auszuschließen. Die für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen erfolgende Verwendung einer Wohnung in einem Gebäude, das der Steuerpflichtige insgesamt seinem Unternehmen zugeordnet hat, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Bei ihr fehlt es nämlich nicht nur an der Zahlung eines Mietzinses, sondern auch an einer wirklichen Vereinbarung über die Dauer des Nutzungsrechts und über das Recht, die Wohnung in Besitz zu nehmen und andere von ihr auszuschließen. [Rn. 49-51]
8. **EuGH, U.v. 08.05.2003 (2. Kammer) – Rs. C-268/01 (Agrargenossenschaft Alkersleben eG/Freistaat Thüringen) – Pächter im Gebiet der ehemaligen DDR (Länderübergreifende Referenzmengenberechnung/Standortverteilung/Umgliederung durch Staatsvertrag in alte Bundesländer)**  
(Milch und Milcherzeugnisse – Verordnung [EWG] Nr. 3950/92 – Auf das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anwendbare Regelung – Referenzmengen – Begriffe „Erzeuger“ und „Betrieb“ – Pächter eines in dem genannten Gebiet liegenden Betriebes – Zulässigkeit von Vorlagefragen [milchquotenrechtliche Qualifizierung eines durch Staatsvertrag von einem neuen Land in ein altes Land umgliederten Teils des Staatsgebiets])

*Tenor:*

1. Artikel 9 Buchstaben c und d der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor in der durch die Verordnung (EG) Nr. 751/1999 der Kommission vom 9. April 1999 geänderten Fassung in Verbindung mit den Artikeln 3 Absatz 2, 4 Absatz 4 und 5 dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass die gesamte Milchproduktion, die ein im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ansässiger Landwirt in von ihm dort, sei es auch in unterschiedlichen Bundesländern, gepachteten Anlagen eigenständig erwirtschaftet, auf die ihm vorläufig zugeteilte Referenzmenge anzurechnen ist.
2. Artikel 9 Buchstaben c und d der Verordnung Nr. 3950/92 in der durch die Verordnung Nr. 751/1999 geänderten Fassung in Verbindung mit den Artikeln 3 Absatz 2, 4 Absatz 4 und 5 dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass er es nicht zulässt, dass die zuständigen nationalen Behörden einem im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Erzeuger verbieten, seine Milchproduktion in Anlagen in einer Gemeinde zu verlagern, die zwar zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung Deutschlands in diesem Gebiet lag, nunmehr jedoch aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt geschlossenen Vertrages zu einem der alten Länder der Bundesrepublik Deutschland gehört.

*(Weiterer) Leitsatz:*

Eine Bindung der Erzeugung ausschließlich an diejenigen Produktionseinheiten, die der Zuteilung der Referenzmengen zugrunde gelegen haben, würde diese Produktionseinheiten in der Lage festhalten, in der sie sich zum Zeitpunkt der genannten Zuteilung befanden. Die Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe im gesamten Gebiet der ehemaligen DDR wäre aber in Frage gestellt, wenn die Erzeuger nicht, soweit sie sich auf das genannte Gebiet beschränken, alle von ihnen für zweckmäßig gehaltenen Veränderungen und Verbesserungen im Bezug auf den Standort ihrer Produktionseinheiten vornehmen könnten. Diese Umstrukturierung war notwendig wegen des im Gebiet der ehemaligen DDR vor der Wiedervereinigung Deutschlands geltenden Wirtschaftssystems und um die Eingliederung des genannten Gebietes in ein System der Marktwirtschaft zu ermöglichen. [Rn. 41, 53]

**9. EuGH, U.v. 08.05.2003 (6. Kammer) – Rs. C-15/01 (Paranova Läkemedel AB/ Läkemedelsverk) – Grundsätzlich kein Widerruf der Genehmigung für den Parallelimport nach bloßem Verzicht auf die Bezugsgenehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels (Tabletten statt Kapseln/Therapeutische Äquivalenz)**

(Auslegung der Artikel 28 EG und 30 EG – Arzneimittel – Widerruf der Genehmigung für den Parallelimport nach Verzicht auf die Bezugsgenehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels)

*Tenor:*

Die Artikel 28 EG und 30 EG stehen einer nationalen Regelung entgegen, nach der schon der auf Antrag ihres Inhabers erfolgte Widerruf einer Bezugsgenehmigung für das Inverkehrbringen den Widerruf der Genehmigung für den Parallelimport des betreffenden Arzneimittels impliziert. Diese Bestimmungen stehen aber Beschränkungen des Parallelimports des betreffenden Arzneimittels dann nicht entgegen, wenn wegen des Fortbestands dieses Arzneimittels auf dem Markt des Einfuhrmitgliedstaats tatsächlich eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

10. **EuGH, U.v. 08.05.2003 (6. Kammer) – Rs. C-113/01 (Paranova Oy)**  
(wie Nr. 9)
11. **EuGH, U.v. 08.05.2003 (5. Kammer) – Rs. C-111/01 (Gantner Electronic GmbH/ Basch Exploitatie Maatschappij BV) – Keine Rechtshängigkeit bei Aufrechnung**  
(Brüsseler Übereinkommen – Artikel 21 – Rechtshängigkeit – Aufrechnung – Unzulässigkeit einer Vorlagefrage)  
*Tenor:*  
Artikel 21 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland, des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und des Übereinkommens vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden ist dahin auszulegen, dass für die Frage, ob zwei Klagen, die zwischen denselben Parteien bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten anhängig gemacht werden, denselben Gegenstand haben, nur die Klageansprüche des jeweiligen Klägers und nicht auch die vom Beklagten erhobenen Einwendungen zu berücksichtigen sind.  
*(Weiterer) Leitsatz:*  
Für die Frage, ob im Verhältnis zweier Rechtsstreitigkeiten zueinander Rechtshängigkeit besteht, können Einwendungen gleich welcher Art, insbesondere die Aufrechnungseinrede, die ein Beklagter nach der endgültigen Anrufung des Gerichts gemäß den für dieses geltenden nationalen Rechtsvorschriften erheben könnte, nicht berücksichtigt werden. [Rn. 31]
12. **EuGH, U.v. 08.05.2003 (6. Kammer) – Rs. C-122/01 P (T. Port GmbH & Co. KG/Kommission) – Schadens- und Kausalitätsnachweis bei Bananen (Keine bloße Vorlage einer Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung)**  
(Rechtsmittel – Bananen – Gemeinsame Marktorganisation – Verordnung [EG] Nr. 478/95 – System der Ausfuhrlicenzen – Schadensersatzklage – Nachweis des Schadens und des Kausalzusammenhangs – keine Rüge von obiter dicta – Zurückweisung des Rechtsmittels)
13. **EuGH, U.v. 08.05.2003 (6. Kammer) – Rs. C-171/01 (Wählergruppe Gemeinsam Zajedno u.a.) – Kein Ausschluss türkischer Arbeitnehmer vom Recht auf Wählbarkeit in die Vollversammlung der österreichischen Arbeiterkammern**  
(Vorlage des östVfGH – Assoziation EWG-Türkei – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Artikel 10 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates – Verbot der Diskriminierung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen – Unmittelbare Wirkung – Umfang – Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die türkische Arbeitnehmer von der Wählbarkeit in Arbeiterkammern ausschließen)  
*Tenor:*  
Artikel 10 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei geschaffenen

Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation ist dahin auszulegen, dass

- diese Bestimmung unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten hat und dass
- sie der Anwendung einer mitgliedstaatlichen Regelung entgegensteht, die türkische Arbeitnehmer, die dem regulären Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats angehören, vom Recht auf Wählbarkeit in die Vollversammlung einer Einrichtung zur Vertretung und zur Verteidigung der Interessen von Arbeitnehmern wie der österreichischen Arbeiterkammern ausschließt.

*(Weitere) Leitsätze:*

1. Das Ziel der auf Grundlage von Artikel 49 EGV erlassenen Verordnung Nr. 1612/68 besteht lediglich darin, die Vorschriften des Artikels 48 zu konkretisieren; als Maßnahme des abgeleiteten Rechts kann diese Verordnung den Bestimmungen des EG-Vertrags, zu deren Durchführung sie ergangen ist und die ihre Rechtsgrundlage darstellen, nichts hinzufügen. Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung ist somit nur als besondere Ausprägung des in Artikel 48 Absatz 2 EGV enthaltenen Diskriminierungsverbots auf dem spezifischen Gebiet der Beteiligung der Arbeitnehmer an gewerkschaftlichen und diesen gleichgestellten Tätigkeiten anzusehen, die von Einrichtungen zur Vertretung und zur Verteidigung der Interessen der Arbeitnehmer ausgeübt werden. [Rn. 82-84]
  2. Dem Begriff „sonstige“ Arbeitsbedingungen im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 EGV kommt in Anbetracht des Charakters eines allgemeinen Grundsatzes, der dieser Bestimmung beizumessen ist und der im Übrigen nur eine spezifische Ausprägung des in Artikel 7 Absatz 1 EGV verankerten fundamentalen Verbotes der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellt, ein weiterer Anwendungsbereich zu, da die genannte Bestimmung die Gleichbehandlung in Bezug auf all das vorsieht, was sich unmittelbar oder mittelbar auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat bezieht. Unter diesen Umständen sind Artikel 48 Absatz 2 EGV und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1612/68 Ausdruck desselben allgemeinen Verbotes der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, das zu den fundamentalen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts gehört. [Rn. 85 f.]
  3. Nach ständiger Rechtsprechung stellt die Nichtanwendung der Regeln des Artikels 48 EGV auf Tätigkeiten, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind, jedenfalls eine Ausnahme von einer Grundfreiheit dar und muss daher so ausgelegt werden, dass sich ihre Tragweite auf das Maß dessen beschränkt, was zur Wahrung der Interessen, deren Schutz diese Ausnahme den Mitgliedstaaten erlaubt, unbedingt notwendig ist. Die Ausnahme kann es daher nicht rechtfertigen, dass ein Mitgliedstaat allgemein jede Mitwirkung an einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung wie den österreichischen Arbeiterkammern einem Staatsangehörigkeitserfordernis unterwirft, sondern erlaubt es nur, gegebenenfalls ausländische Arbeitnehmer von bestimmten Tätigkeiten der fraglichen Einrichtung auszuschließen, die als solche tatsächlich eine unmittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse mit sich bringen. [Rn. 92]
14. **EuGH, U.v. 08.05.2003 (6. Kammer) – Rs. C-14/02 (ATRAL SA/Belgischer Staat) – Keine Genehmigungsabhängigkeit des Inverkehrbringens von Alarmsystemen und -zentralen mit CE-Kennzeichnung**  
(Freier Warenverkehr – Alarmsysteme und -zentralen – Auslegung der Artikel 28 EG und 30 EG – Auslegung der Richtlinien 73/23/EWG, 89/336/EWG und 1999/5/EG –

Zulässigkeit nationaler Bestimmungen, die das Inverkehrbringen von Alarmsystemen und -zentralen von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen)

*Tenor:*

1. Die Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen in der durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nichtseltstättige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen) geänderten Fassung, die Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit in der durch die Richtlinie 93/68 geänderten Fassung und die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität sind auf Alarmsysteme und -zentralen, insbesondere solche, die Funkverbindungen nutzen, anwendbar. Nationale Vorschriften, die die gleiche Materie regeln, müssen diesen Richtlinien in den von diesen erfassten Bereichen zwingend entsprechen.
2. Die Artikel 3 der geänderten Richtlinie 73/23, 5 der geänderten Richtlinie 89/336 und 6 und 8 der Richtlinie 1999/5 stehen nationalen Bestimmungen wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegen, die das Inverkehrbringen von Alarmsystemen und -zentralen, die den Bestimmungen dieser Richtlinien genügen und mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung versehen sind, von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen.
3. Die Artikel 28 EG und 30 EG sind dahin auszulegen, dass es möglich sein muss, in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte und in den Verkehr gebrachte Waren selbst dann, wenn keine gemeinschaftlichen Harmonisierungsmaßnahmen bestehen, in einem anderen Mitgliedstaat in den Verkehr zu bringen, ohne dass sie zusätzlichen Kontrollen unterworfen werden. Um gerechtfertigt zu sein, muss eine nationale Regelung, die solche Kontrollen vorschreibt, unter eine der in Artikel 30 EG vorgesehenen Ausnahmen fallen oder einem in der Rechtsprechung des Gerichtshofes anerkannten zwingenden Erfordernis entsprechen; in beiden Fällen muss sie geeignet sein, die Verwirklichung des verfolgten Zieles zu gewährleisten, und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.
4. Ein Mitgliedstaat, der einen Rechtfertigungsgrund für eine Beschränkung des freien Warenverkehrs geltend macht, muss konkret dartun, dass ein Grund des Allgemeininteresses vorliegt, dass die fragliche Beschränkung erforderlich ist und dass sie hinsichtlich des verfolgten Zieles verhältnismäßig ist.

*(Weitere) Leitsätze:*

1. Die Mitgliedstaaten dürfen während der Frist für die Umsetzung einer Richtlinie, die an sie gerichtet ist, keine Vorschriften erlassen, die geeignet sind, die Erreichung des in der Richtlinie vorgeschriebenen Zieles ernstlich in Frage zu stellen. [Rn. 58]

2. Nach ständiger Rechtsprechung kann eine Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs nur dann nach Artikel 30 EG gerechtfertigt werden, wenn die nationalen Behörden dartun, dass diese Ausnahme erforderlich ist, um eines oder mehrere der dort erwähnten Ziele zu erreichen, und wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Ein solcher Nachweis kann nur konkret in Bezug auf Umstände des Einzelfalls erbracht werden. Gleiches muss für die Ausnahmen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs gelten, die auf einem in der Rechtsprechung des Gerichtshofes anerkannten zwingenden Erfordernis beruhen. Der Gerichtshof geht bei der Beurteilung dieser Kategorie von Ausnahmen nämlich gleichermaßen konkret vor (vgl. Urteil Cassis de Dijon). [Rn. 67 f.]

**15. EuGH, U.v. 13.05.2003 (Plenum) – Rs. C-385/99 (Müller-Fauré und van Riet) – *Kein Genehmigungserfordernis für Zahnarztbehandlung u. Arthroskopie als Voraussetzung für Kostenerstattung in einem Sachleistungssystem (Genehmigungserfordernis nur bei Krankenhausbehandlung)***

(Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep [Niederlande] – Auslegung der Artikel 59 und 60 EG-Vertrag [jetzt Artikel 49 und 50 EG] im Hinblick auf nationale Rechtsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit, die für die Übernahme von Kosten für medizinische Leistungen, die von einer [ausländischen] Person oder Einrichtung erbracht werden, mit der die Krankenkasse keinen Vertrag geschlossen hat, eine vorherige Genehmigung verlangen – Rechtfertigung durch die Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit – Rechtfertigung durch die Sorge um den Fortbestand einer angemessenen Krankenhausversorgung – Folgeentscheidung zu EuGH, U.v. 12.07.2001 – Rs. C-157/99 [Smits und Peerbooms] – E 2001, I-5473 = DVBl. 2001, 1512 – *Genehmigungserfordernis für Krankenhausbehandlung in anderem Mitgliedstaat [Parkinsonbehandlung in dt. Klinik u. Komabehandlung in öst. Klinik für niederländische Versicherte]/Krankenhauskostenübernahme-I)*

*Tenor:*

- Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) und Artikel 60 EG-Vertrag (jetzt Artikel 50 EG) sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden die Übernahme der Kosten für eine Krankenhausversorgung in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Niederlassung der Krankenkasse des Versicherten durch einen Leistungserbringer, mit dem diese Kasse keine vertragliche Vereinbarung getroffen hat, davon abhängig machen, dass die Kasse vorher ihre Genehmigung erteilt, und nach denen diese Genehmigung nur erteilt wird, wenn die medizinische Behandlung des Versicherten es erfordert. Die Genehmigung kann jedoch nur dann aus diesem Grund versagt werden, wenn die gleiche oder eine für den Patienten ebenso wirksame Behandlung rechtzeitig in einer Einrichtung erlangt werden kann, die eine vertragliche Vereinbarung mit der betreffenden Kasse getroffen hat. [Rn. 76 ff.]
- Dagegen stehen die Artikel 59 und 60 des Vertrages diesen Rechtsvorschriften entgegen, wenn sie die Übernahme der Kosten für eine Versorgung, die in einem anderen Mitgliedstaat außerhalb eines Krankenhauses durch eine Person oder Einrichtung erfolgt, mit der die Krankenkasse des Versicherten keine vertragliche Vereinbarung getroffen hat, davon abhängig machen, dass die betreffende Kasse vorher ihre Genehmigung erteilt, auch wenn die fraglichen nationalen Rechtsvorschriften ein Sachleistungssystem einführen, in dessen Rahmen die

Versicherten Anspruch nicht auf die Erstattung der Kosten für die medizinische Versorgung, sondern auf die Versorgung selbst haben, die kostenlos erfolgt.

[Rn. 93 ff.]

*(Weitere) Leitsätze:*

1. Für die Gefahr, dass die Kompetenz der im Inland niedergelassenen Ärzte bei seltenen und komplizierten Erkrankungen nicht mehr auf angemessenem Niveau erhalten werden kann, wenn sich zahlreiche Patienten zur medizinischen Behandlung ins Ausland begeben, fehlen konkrete Anhaltspunkte. [Rn. 70 mit Rn. 60]
2. Weil die Übernahme der Kosten einer einzelnen Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Niederlassungsstaat der Krankenkasse eines bestimmten Versicherten niemals bedeutende Auswirkungen auf die Finanzierung des Systems der sozialen Sicherheit haben kann, sind die Auswirkungen des freien Dienstleistungsverkehrs im Gesundheitswesen notwendig in ihrem Gesamtzusammenhang zu betrachten. [Rn. 74]
3. Eine Versagung der vorherigen Genehmigung, welche nicht durch die Besorgnis einer Verschwendung oder von Verlusten infolge einer Überkapazität von Krankenhäusern motiviert ist, sondern ausschließlich durch die Existenz von Wartelisten für die betreffende Krankenhausversorgung im Inland, ohne dass die konkreten Umstände des Gesundheitszustands des Patienten berücksichtigt werden, stellt keine gerechtfertigte Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Es ist nicht ersichtlich, dass eine solche Wartezeit unabhängig von rein wirtschaftlichen Erwägungen, die als solche eine Beschränkung des elementaren Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs nicht rechtfertigen können, zur Gewährleistung des Schutzes der öffentlichen Gesundheit erforderlich wäre. Eine zu lange oder unübliche Wartezeit wäre im Gegenteil eher geeignet, den Zugang zu einem ausgewogenen Komplex von qualitativ hochwertigen Krankenhausbehandlungen einzuschränken. [Rn. 92]
4. Die Aufhebung des Erfordernisses der vorherigen Genehmigung für die Versorgung außerhalb des Krankenhauses würde nicht derart viele Patienten veranlassen, sich ins Ausland zu begeben, als dass dadurch das finanzielle Gleichgewicht eines (Sachleistungs-) Systems der sozialen Sicherheit erheblich gestört werden würde und infolgedessen das Gesamtniveau des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gefährdet wäre, was allein eine Beschränkung des elementaren Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen könnte (unter Hinweis auf die Sprachbarrieren, die räumliche Entfernung, die Kosten eines Auslandsaufenthalts, den Mangel an Informationen über die Art der im Ausland geleisteten Versorgung, die grundsätzliche Versorgung in der Nähe des Wohnortes des Patienten in einer kulturellen Umgebung, die ihm vertraut ist und es ihm erlaubt, ein Vertrauensverhältnis zum behandelnden Arzt aufzubauen, und Sonderfälle [Notfälle, Grenzgebiete, spezielle Erkrankungen]). [Rn. 95 f.]
5. Es ist allein Sache der Mitgliedstaaten, den Umfang des Krankenversicherungsschutzes für die Versicherten zu bestimmen, die deshalb, wenn sie sich ohne vorherige Genehmigung zur Versorgung in einen anderen Mitgliedstaat als den der Niederlassung ihrer Krankenkasse begeben, die Übernahme der Kosten für ihre Versorgung auch nur insoweit verlangen können, als das Krankenversicherungssystem des Mitgliedstaats der Versicherungszugehörigkeit eine Deckung garantiert. [Rn. 98, 107]
6. Die Verwirklichung der durch den Vertrag garantierten Grundfreiheiten verpflichtet die Mitgliedstaaten unvermeidlich, einige Anpassungen in ihren nationalen

Systemen der sozialen Sicherheit vorzunehmen, ohne dass dies als Eingriff in ihre souveräne Zuständigkeit in dem betreffenden Bereich angesehen werden könnte (unter Hinweis auf die Verordnung Nr. 1408/71, insbesondere Artikel 69 [Leistungen bei Arbeitslosigkeit]). [Rn. 102]

7. Dem Versicherten können bei einer Versorgung in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Versicherungszugehörigkeit die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung entgegengehalten werden, soweit sie weder diskriminierend sind noch die Freizügigkeit behindern. Das gilt insbesondere für das Erfordernis, vor einem Facharzt zunächst einen Allgemeinarzt zu konsultieren. [Rn. 106]

**16. EuGH, U.v. 13.05.2003 (Plenum) – Rs. C-463/00 (Kommission/Spanien) – „Golden Shares“-IV**

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Unvereinbarkeit nationaler Bestimmungen über die Veräußerung öffentlicher Anteile an bestimmten Unternehmen mit den Artikeln 43 EG [früher Artikel 52 EG-Vertrag] und 56 EG [früher Artikel 73b EG-Vertrag] – System der vorherigen behördlichen Genehmigung)

*aus dem Tenor:*

Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 56 EG verstoßen, dass es die Artikel 2 und 3 Absätze 1 und 2 der Ley 5/1995 de régimen jurídico de enajenación de participaciones públicas en determinadas empresas (Gesetz Nr. 5/1995 zur rechtlichen Regelung der Veräußerung öffentlicher Beteiligungen an bestimmten Unternehmen) vom 23. März 1995 sowie das Königliche Dekret Nr. 3/1996 vom 15. Januar 1996 in Bezug auf die Repsol SA, das Königliche Dekret Nr. 8/1997 vom 10. Januar 1997 in Bezug auf die Telefónica de España SA und die Telefónica Servicios Móviles SA, das Königliche Dekret Nr. 40/1998 vom 16. Januar 1998 in Bezug auf die Corporación Bancaria de España SA (Argentaria), das Königliche Dekret Nr. 552/1998 vom 2. April 1998 in Bezug auf die Tabacalera SA und das Königliche Dekret Nr. 929/1998 vom 14. Mai 1998 in Bezug auf die Endesa SA beibehalten hat, soweit sie die Anwendung eines Systems vorheriger behördlicher Genehmigungen vorsehen.

*(Weitere) Leitsätze:*

1. Beschränkungen von Investitionen, die zwar unterschiedslos sowohl auf Gebietsansässige als auch auf Gebietsfremde anwendbar sind, dabei aber die Situation des Erwerbers einer Beteiligung als solche berühren, sind geeignet, Anleger aus anderen Mitgliedstaaten von solchen Investitionen abzuhalten und damit den Marktzugang zu beeinflussen. Solche Beschränkungen sind mit den Regelungen über Verkaufsmodalitäten im Sinne des Urteils Keck und Mithouard (U.v. 24.11.1993 – verb.Rs. C-267/91 u. C-268/91 – E 1993, I-6097 – *Verbot des Weiterverkaufs zum Verlustpreis*), welche nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) fallen, nicht vergleichbar. [Rn. 59, 61]
2. Ein Tabakproduzent sowie ein Zusammenschluss von Geschäftsbanken, welcher im herkömmlichen Bankensektor tätig ist und nicht Aufgaben einer Zentralbank oder einer ähnlichen Einrichtung wahrnimmt, stellen keine mit der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen betraute Unternehmen dar. [Rn. 70]
3. Bei Unternehmen, die in den Bereichen Erdöl, Telekommunikation und Elektrizität tätig sind, kann das Ziel, im Krisenfall die Versorgung mit solchen Produkten oder die Erbringung solcher Dienstleistungen im Hoheitsgebiet des fraglichen Mitgliedstaats sicherzustellen, einen Grund der öffentlichen Sicherheit darstellen.

Die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit, insbesondere als Ausnahme von dem grundlegenden Prinzip des freien Kapitalverkehrs, sind aber eng auszulegen, so dass ihre Tragweite nicht von jedem Mitgliedstaat einseitig ohne Nachprüfung durch die Organe der Gemeinschaft bestimmt werden kann. Die öffentliche Sicherheit darf entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur geltend gemacht werden, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Außerdem gebietet der Grundsatz der Rechtssicherheit, dass für den Einzelnen der Umfang seiner Rechte und Pflichten aus Artikel 56 EG erkennbar ist. Dies ist bei einem voraussetzungslosen Genehmigungserfordernis nicht der Fall. [Rn. 71 ff.]

*(Relevanz für das deutsche Recht: VW-Gesetz)*

**17. EuGH, U.v. 13.05.2003 (Plenum) – Rs. C-98/01 (Kommission/Vereinigtes Königreich) – „Golden Shares“-V**

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Artikel 43 und 56 EG [früher Artikel 52 und 73b EG-Vertrag] – Gesellschaftsvertrag [BAA plc], der den Erwerb stimmberechtigter Aktien beschränkt und ein Genehmigungsverfahren bezüglich der Veräußerung des Gesellschaftsvermögens, der Kontrolle der Tochtergesellschaften und der Liquidation einführt)

*aus dem Tenor:*

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 56 EG verstoßen, dass es die den Erwerb von Stimmrechtsaktien der BAA plc beschränkenden Vorschriften und das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Veräußerung des Vermögens dieser Gesellschaft, der Kontrolle ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Abwicklung beibehalten hat.

*(Weitere) Leitsätze:*

1. Beschränkungen von Investitionen, die zwar unterschiedslos sowohl auf Gebietsansässige als auch auf Gebietsfremde anwendbar sind, dabei aber die Situation des Erwerbers einer Beteiligung als solche berühren, sind geeignet, Anleger aus anderen Mitgliedstaaten von solchen Investitionen abzuhalten und damit den Marktzugang zu beeinflussen. Solche Beschränkungen sind mit den Regelungen über Verkaufsmodalitäten im Sinne des Urteils Keck und Mithouard (U.v. 24.11.1993 – verb.Rs. C-267/91 u. C-268/91 – E 1993, I-6097 – *Verbot des Weiterverkaufs zum Verlustpreis*), welche nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) fallen, nicht vergleichbar. [Rn. 45, 47]
2. Beschränkungen, welche sich nicht aus einer normalen Anwendung des Gesellschaftsrechts ergeben (hier: Genehmigungserfordernis der Satzung der BAA durch den Secretary of State nach dem Airports Act 1986), sind dem Mitgliedstaat als Ausübung öffentlicher Gewalt zuzurechnen. [Rn. 48]

*(Relevanz für das deutsche Recht: VW-Gesetz)*

**18. EuGH, U.v. 15.05.2003 (5. Kammer) – Rs. C-160/01 (Mau) – Insolvenzgeldberechnung (Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit: Antragseinreichung, nicht Entscheidung darüber)**

(Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Leipzig – Auslegung der Artikel 119 EG-Vertrag [die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden] und 3 Absatz 2 der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20.

Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers – Nationale Rechtsvorschriften, wonach das Ende des Insolvenzgeldzeitraums auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens festgesetzt wird, sofern das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt noch andauert – Mittelbare Diskriminierung weiblicher Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub)

*Tenor:*

1. Die Artikel 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sind dahin auszulegen, dass sie einer Bestimmung nationalen Rechts wie § 183 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches III entgegenstehen, in der der Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers als der Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und nicht als der Zeitpunkt der Einreichung dieses Antrags definiert wird.
2. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses im Sinne der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 80/987 ist dahin auszulegen, dass nur Zeiträume, die ihrer Natur nach zu nicht erfüllten Ansprüchen auf Arbeitsentgelt führen können, erfasst werden. Ausgeschlossen ist daher ein Zeitraum, in dem das Arbeitsverhältnis wegen eines Erziehungsurlaubs ruht und in dem aus diesem Grund kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht.

*(Weitere) Leitsätze:*

1. Begriffe des Gemeinschaftsrechts (hier: Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, Arbeitsverhältnis) sind in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen. Dass der Gerichtshof in einzelnen Urteilen auf die Umstände des jeweiligen Falles Bezug genommen hat, bedeutet nicht, dass sich die Auslegung des Gemeinschaftsrechts, zu welcher der Gerichtshof in diesen Urteilen gelangt ist, nicht auf vergleichbare Situationen in anderen Mitgliedstaaten übertragen ließe. [Rn. 30, 39, 41]
2. (Behaupteten) Nachteiligen Folgen für die Sozialpartner und darüber hinaus für die wirtschaftliche Lage im Allgemeinen bei einer Auslegung, wonach der Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit schon den Zeitpunkt des Antrags auf Verfahrenseröffnung und nicht erst den Zeitpunkt der Entscheidung über diesen Antrag bezeichnet (mangelnde Arbeitsbereitschaft nach dem erstgenannten Zeitpunkt, starke Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters, insbesondere bei seinen Sanierungsbemühungen), kann die Bundesrepublik Deutschland selbst durch entsprechende Verlängerung des Garantiezeitraums begegnen, wenn sie dies für angemessen hält. [Rn. 31 f.]
3. Bei einem Widerspruch zwischen Richtlinieninhalt und nationaler Umsetzung ist es Sache des nationalen Gerichts, im Rahmen seiner Zuständigkeit die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten, wenn es über den bei ihm anhängigen Rechtsstreit entscheidet. Nach ständiger Rechtsprechung obliegen nämlich die sich aus einer Richtlinie ergebende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das in dieser Richtlinie vorgesehene Ziel zu erreichen, sowie die Pflicht der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 EG, alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zu treffen, allen Trägern öffentlicher Gewalt in den Mitgliedstaaten und damit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch den Gerichten. Ein nationales Gericht, das nationales Recht auszulegen hat – gleich, ob es sich um vor oder nach der betreffenden Richtlinie

erlassene Vorschriften handelt –, muss seine Auslegung so weit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie ausrichten, um das mit dieser verfolgte Ziel zu erreichen und auf diese Weise Artikel 249 Absatz 3 EG nachzukommen. [Rn. 34 ff.]

4. Bei der Auslegung des Begriffes des Arbeitsverhältnisses ist insbesondere der soziale Zweck der Richtlinie 80/987 zu berücksichtigen, welcher darin besteht, allen Arbeitnehmern einen Mindestschutz zu gewährleisten. Es verbietet sich daher, diesen Begriff so auszulegen, dass er es zuließe, die in Artikel 4 Absatz 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Mindestgarantien auf Null zu reduzieren. [Rn. 42]

- 19. EuGH, U.v. 15.05.2003 (5. Kammer) – Rs. C-193/01 P (Pitsiorlas/Rat u. BCE) – Zugang zu Dokumenten für juristische Doktorarbeit („Basel/Nyborg“-Vereinbarung über die Stärkung des EWS)/Entschuldbarer Irrtum bei Versäumung der Klagefrist** (Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz [1. Kammer] vom 14. Februar 2001 in der Rechtssache T-3/00, Athanasios Pitsiorlas gegen Rat und Europäische Zentralbank, durch den die Klage des Rechtsmittelführers gegen eine Entscheidung des Rates vom 30. Juli 1999, durch die ihm der Zugang zu bestimmten die Basel/Nyborg-Vereinbarung betreffenden Dokumenten, die er für die Anfertigung seiner Doktorarbeit benötigte, verweigert worden ist, als unzulässig abgewiesen worden ist [E 2001, II-717] – Aufhebung des Urteils – Zurückweisung der vom Rat erhobene Einrede der Unzulässigkeit – Zurückverweisung an das EuG)

*Leitsätze:*

1. Die Verwendung eines Fernkopierers zählt nach den Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes, die dieser mit Beschluss vom 28. November 2000 (ABl. L 322, S. 1) erlassen hat und die am 1. Februar 2001 in Kraft getreten sind, ausdrücklich zu den zulässigen Formen der Übermittlung von Dokumenten an den Gerichtshof. Nach Artikel 37 § 6 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes, der gemäß Artikel 112 § 1 Absatz 2 dieser Verfahrensordnung auf Rechtsmittel Anwendung findet, ist der Tag, an dem eine Kopie der unterzeichneten Urschrift eines Schriftsatzes mittels Fernkopierer oder sonstiger beim Gerichtshof vorhandener technischer Kommunikationsmittel bei der Kanzlei eingeht, für die Wahrung der Verfahrensfristen maßgebend, sofern die unterzeichnete Urschrift des Schriftsatzes und die in (Artikel 37) § 1 Absatz 2 genannten Anlagen und Abschriften spätestens zehn Tage danach bei der Kanzlei eingereicht werden. [Rn. 15 f.]
2. Die vollständige Kenntnis der Endgültigkeit einer Entscheidung und der nach Artikel 230 EG geltenden Klagefrist schließt als solche nicht aus, dass ein Rechtsbürger einen entschuldbaren Irrtum geltend machen kann, der geeignet ist, die Verspätung seiner Klage zu rechtfertigen, da nach ständiger Rechtsprechung ein solcher Irrtum insbesondere dann eintreten kann, wenn das betroffene Gemeinschaftsorgan ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das für sich genommen oder aber maßgeblich geeignet war, bei einem gutgläubigen Rechtsbürger, der alle Sorgfalt aufwendet, die von einem Wirtschaftsteilnehmer mit normalem Kenntnisstand zu verlangen ist, eine verständliche Verwirrung hervorzurufen. Es kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Irrtum auf andere Umstände als die Endgültigkeit der angefochtenen Entscheidung oder auf die Art und Weise der Erhebung der verschiedenen im Vertrag vorgesehenen Klagearten bezieht, sofern nur dieser Irrtum Folge einer durch das Verhalten des betreffenden Organs hervorgerufenen Verwirrung ist und der Kläger gutgläubig war und alle Sorgfalt aufgewendet hat, die von einem Wirtschaftsteilnehmer mit normalem

Kenntnisstand zu verlangen ist. In diesem Zusammenhang sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. [Rn. 24 f.]

3. Wird die Klage innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntnis von dem Irrtum erhoben (hier: eineinhalb Monate), ist die Verspätung der Klage als entschuldbar anzusehen. [Rn. 35]

**20. EuGH, U.v. 20.05.2003 (Plenum) – verb.Rs. C-465/00, C-138/01 u. C-139/01 (ORF u.a.) – Einkommenliste/östBezBegrBVG**

(Vorlagebeschlüsse des östVfGH v. 12.12.2000 – KR 1/00 u.a. = EuGRZ 2001, 83 = ABl. C 79 v. 10.3.2001, 12 [ORF u.a.], und des östOGH – ABl. C 173 v. 16.6.2001, 25 [Neukomm u.a.] – Zulässigkeit der Veröffentlichung einer namentlichen Einkommensliste für Jahres-Bezüge aus öffentlichen Kassen ab ÖS 1,127.486 = ca. Euro 82.000,- [1999] – Widerstand bestimmter Institutionen gegenüber Rechnungshof – Zulässigkeit der Vorlage – Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts eröffnet [entgegen Schlussantrag Generalanwalt Tizzano, österreichischer und italienischer Regierung sowie in gewisser Hinsicht auch entgegen Kommission])

*Tenor:*

1. Die Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und 7 Buchstaben c und e der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr stehen einer nationalen Regelung wie der den Ausgangsverfahren zugrunde liegenden nicht entgegen, sofern erwiesen ist, dass die Offenlegung, die nicht nur die Höhe der Jahreseinkommen der Beschäftigten von der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern betrifft, wenn diese Einkommen einen bestimmten Betrag überschreiten, sondern auch die Namen der Bezieher dieser Einkommen umfasst, im Hinblick auf das vom Verfassungsgesetzgeber verfolgte Ziel der ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Mittel notwendig und angemessen ist, was die vorlegenden Gerichte zu prüfen haben.
2. Die Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und 7 Buchstaben c und e der Richtlinie 95/46 sind in dem Sinne unmittelbar anwendbar, dass sich ein Einzelner vor den nationalen Gerichten auf sie berufen kann, um die Anwendung entgegenstehender Vorschriften des innerstaatlichen Rechts zu verhindern.

*(Weitere) Leitsätze:*

1. Die Heranziehung von Artikel 100a EG-Vertrag als Rechtsgrundlage setzt nicht voraus, dass in jedem Einzelfall, der von dem auf dieser Rechtsgrundlage ergangenen Rechtsakt erfasst wird, tatsächlich ein Zusammenhang mit dem freien Verkehr zwischen Mitgliedstaaten besteht. Für die Rechtfertigung der Heranziehung von Artikel 100a EG-Vertrag als Rechtsgrundlage kommt es entscheidend darauf an, dass der auf dieser Grundlage erlassene Rechtsakt tatsächlich die Bedingungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes verbessern soll. Das ist bei der Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46) unstreitig der Fall. Die Anwendbarkeit der Datenschutzrichtlinie kann nicht davon abhängen, ob ein hinreichender Zusammenhang mit der Ausübung der durch den EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten (hier: insbesondere mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit) besteht. [Rn. 41 f.]
2. Die Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie sind, soweit sie die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, welche zu Beeinträchtigungen der Grundfreiheiten und insbesondere des Rechts auf Achtung des Privatlebens führen

- kann, im Licht der Grundrechte auszulegen sind, die nach ständiger Rechtsprechung zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehören, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat und welche ausdrücklich in Artikel 6 Absatz 2 EU aufgenommen worden sind. [Rn. 68 f. – keine Stellungnahme des *EuGH* zur *Grundrechtscharta* – nach Ansicht des *Vereinigten Königreichs* {Rn. 56} ohne Bedeutung in diesem Fall, obwohl der vorliegende *öStVfGH* kurz auf sie eingegangen ist]
3. Zur Prüfung des *Schutzbereichs* eines Grundrechts: Die Erhebung personenbezogener Daten über die beruflichen Einkünfte Einzelner zur Weitergabe an Dritte fällt in den Anwendungsbereich von Artikel 8 EMRK. Der Begriff „Privatleben“ darf im Anschluss an die Rechtsprechung des *EuGHMR* nicht eng ausgelegt werden. Es kommt grundsätzlich nicht in Betracht, berufliche Tätigkeiten vom Begriff des „Privatlebens“ auszunehmen [Rn. 73 – *Relevanz: Schutz von Geschäftsräumen – bisher abgelehnt bzw. offen gelassen*]
  4. Zur (hier sehr ausführlichen) Prüfung eines *Grundrechtseingriffs* (hier: in die Privatsphäre, Artikel 8 EMRK, Rn. 73 ff.): Zwar kann die bloße Speicherung personenbezogener Daten über die an das Personal gezahlten Gehälter durch einen Arbeitgeber als solche keinen Eingriff in die Privatsphäre begründen, doch stellt die Weitergabe dieser Daten an einen Dritten (hier: eine Behörde) unabhängig von der späteren Verwendung der übermittelten Informationen eine Beeinträchtigung des Rechts der Betroffenen auf Achtung ihres Privatlebens und damit einen Eingriff im Sinne von Artikel 8 EMRK dar. Für die Feststellung eines solchen Eingriffs kommt es nicht darauf an, ob die übermittelten Informationen als sensibel anzusehen sind oder ob die Betroffenen durch den Vorgang irgendwelche Nachteile erlitten haben. Es genügt die Tatsache, dass Daten über die Einkünfte eines Arbeitnehmers oder eines Ruhegehaltsempfängers vom Arbeitgeber an einen Dritten weitergeleitet worden sind. [Rn. 74 f.]
  5. Zur (hier sehr ausführlichen) Prüfung der *Rechtfertigung* des festgestellten Eingriffs entsprechend Artikel 8 Absatz 2 EMRK (Rn. 76 ff.): Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit von § 8 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Erfordernis der Vorhersehbarkeit im Sinne der Rechtsprechung des *EuGHMR*) wegen der erst durch die Lehre auf Grundlage der Gesetzesmaterialien entwickelten Auslegung (Offenlegung der Namen der Betroffenen in Verbindung mit dem von ihnen erzielten Einkommen) sind von den vorlegenden Gerichten selbst zu prüfen, vorbehaltlich der vom Gerichtshof vorzunehmenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Offenlegung. [Rn. 77 ff., 92]
  6. Zur (hier sehr ausführlichen) Prüfung der *Verhältnismäßigkeit* des festgestellten Eingriffs entsprechend Artikel 8 Absatz 2 EMRK (Rn. 80 ff.):
    - a. Das Ziel, auf die betroffenen Rechtsträger Druck auszuüben, um die Bezüge in angemessenen Grenzen zu halten und eine sparsame und sachgerechte Verwendung öffentlicher Mittel durch die Verwaltung zu gewährleisten, ist als berechtigter Zweck sowohl im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 EMRK, der auf das wirtschaftliche Wohl des Landes abstellt, als auch von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 95/46 anzusehen, der auf festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke Bezug nimmt. [Rn. 81]
    - b. „Notwendig“ im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 EMRK bedeutet nach der Rechtsprechung des *EuGHMR*, dass ein zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis bestehen und die Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten berechtigten Zweck stehen muss. Dabei verfügen die nationalen

- Behörden über ein Ermessen, dessen Umfang nicht nur von der Zielsetzung, sondern auch vom Wesen des Eingriffs abhängig ist. [Rn. 83]
- c. Zur Abwägung des Interesses der Republik Österreich an der Gewährleistung der bestmöglichen Verwendung öffentlicher Mittel und insbesondere an einer angemessenen Begrenzung der Bezüge gegen die Schwere der Beeinträchtigung des Rechts der Betroffenen auf Achtung ihres Privatlebens (Rn. 84 ff.):
- i. Der Rechnungshof und die verschiedenen parlamentarischen Organe müssen die Höhe der Personalkosten der verschiedenen öffentlichen Einrichtungen kennen, um die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel kontrollieren zu können. Außerdem haben in einer demokratischen Gesellschaft die Steuerzahler und ganz allgemein die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, über die Verwendung der öffentlichen Gelder gerade im Bereich der Personalkosten informiert zu werden. Die Verbreitung solcher Informationen in einem Bericht kann zur öffentlichen Diskussion über Fragen von allgemeinem Interesse beitragen; sie dient daher dem öffentlichen Interesse. [Rn. 85]
  - ii. Es ist allerdings fraglich, ob die Angabe der Namen der Betroffenen in Verbindung mit deren Einkünften in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Maßnahme verfolgten berechtigten Zweck steht. Dies haben die vorlegenden Gerichte zu prüfen, welche insbesondere zu untersuchen haben, ob dieser Zweck nicht ebenso wirksam erreicht werden könnte, wenn die personenbezogenen Daten nur den Kontrollorganen zugänglich gemacht werden, oder ob es nicht ausreichend ist, die Öffentlichkeit nur über die Bezüge und anderen geldwerten Vorteile zu unterrichten, auf die die Beschäftigten öffentlicher Einrichtungen auf vertraglicher oder statutarischer Grundlage Anspruch haben, ohne die Beträge anzugeben, die die jeweiligen Beschäftigten in einem bestimmten Jahr erhalten haben und die in unterschiedlichem Ausmaß von deren familiärer und persönlicher Situation abhängig sein können. [Rn. 86 ff.]
  - iii. Die Betroffenen können durch die negativen Auswirkungen der Veröffentlichung ihres beruflichen Einkommens insbesondere im Hinblick auf ihre Einstellungsmöglichkeiten bei anderen Unternehmen innerhalb oder außerhalb Österreichs, die nicht der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, geschädigt werden, was bei der Beurteilung der Schwere des Eingriffs zu berücksichtigen ist [Rn. 89]
7. Sollten die vorlegenden Gerichte die den Ausgangsverfahren zugrunde liegende nationale Regelung für unvereinbar mit Artikel 8 EMRK halten, so kann diese Regelung auch nicht dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 7 Buchstaben c oder e der Richtlinie 95/46 genügen. Sie kann nicht unter eine der Ausnahmen nach Artikel 13 der Richtlinie fallen, da auch dies die Einhaltung des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das mit der Maßnahme verfolgte, im Allgemeininteresse liegende Ziel voraussetzen würde. Jedenfalls kann diese Bestimmung nicht so ausgelegt werden, dass sie eine gegen Artikel 8 EMRK verstoßende Beeinträchtigung des Rechts auf Achtung des Privatlebens rechtfertigen könnte. [Rn. 91]

**21. EuGH, U.v. 20.05.2003 (Plenum) – Rs. C-469/00 (Société Ravil/Société Bellon Import et Société SPA Biraghi) – Italienischer Käse („Grana Padano“)/Verarbeitungsmonopol-I**

(Vorlagebeschluss der Cour de Cassation – Warenverkehrsfreiheit – VO [EWG] Nr. 2081/92 – Schutz des Reibens und Verpackens von Grana Padano im Erzeugungsgebiet [gegen Generalanwalt Alber])

*Tenor:*

1. In Bezug auf den Zeitraum vor Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1107/96 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates ist Artikel 29 EG dahin auszulegen, dass er einem Abkommen zwischen zwei Mitgliedstaaten A und B wie dem Abkommen zwischen der Französischen Republik und der Italienischen Republik über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen, der Herkunftsangaben und der Bezeichnungen bestimmter Erzeugnisse, unterzeichnet in Rom am 28. April 1964, nicht entgegensteht, mit dem im Mitgliedstaat A nationale Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats B wie diejenigen für anwendbar erklärt werden, auf die sich das vorliegende Gericht bezieht und aufgrund deren die im Mitgliedstaat B geschützte Ursprungsbezeichnung eines Käses in Bezug auf in geriebener Form vermarkteten Käse solchem Käse vorbehalten wird, der im Erzeugungsgebiet gerieben und verpackt wird.
2. Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge ist dahin auszulegen, dass sie einer Voraussetzung nicht entgegensteht, nach der eine geschützte Ursprungsbezeichnung nur verwendet werden darf, wenn Vorgänge wie das Reiben und Verpacken des Erzeugnisses im Erzeugungsgebiet erfolgen, da diese Bedingung in der Spezifikation vorgesehen ist.
3. Die Voraussetzung, nach der die geschützte Ursprungsbezeichnung Grana Padano für den in geriebener Form vermarkteten Käse nur verwendet werden darf, wenn die Vorgänge des Reibens und Verpackens im Erzeugungsgebiet erfolgen, stellt eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung im Sinne von Artikel 29 EG dar, kann aber als gerechtfertigt und folglich mit Artikel 29 EG vereinbar angesehen werden.
4. Die betreffende Voraussetzung kann den Wirtschaftsteilnehmern jedoch nicht entgegengehalten werden, da sie ihnen nicht durch eine angemessene Bekanntmachung in der Gemeinschaftsregelung zur Kenntnis gebracht worden ist. Ungeachtet des Grundsatzes der Rechtssicherheit kann das nationale Gericht gleichwohl zu dem Schluss gelangen, dass die betreffende Voraussetzung Wirtschaftsteilnehmern entgegengehalten werden kann, die die Tätigkeit des Reibens und Verpackens des Erzeugnisses in der Zeit vor Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1107/96 aufgenommen haben sollten, wenn nach Ansicht des Gerichts zu dieser Zeit das Dekret vom 4. November 1991 aufgrund des oben genannten Abkommens zwischen der Französischen Republik und der italienischen Republik anwendbar war und nach den nationalen Regelungen über die Publizität den betroffenen Rechtssubjekten entgegengehalten werden konnte.

*(Weitere) Leitsätze:*

1. Das Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen und von Maßnahmen gleicher Wirkung gilt nach ständiger Rechtsprechung nicht nur für nationale Maßnahmen, sondern auch für Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane. [Rn. 86]

2. Nach dem Gebot der Rechtssicherheit muss eine Gemeinschaftsregelung es den Betroffenen ermöglichen, den Umfang der ihnen durch diese Regelung auferlegten Verpflichtungen genau zu erkennen. [Rn. 93]

**22. EuGH, U.v. 20.05.2003 (Plenum) – Rs. C-108/00 (1. Consorzio del Prosciutto di Parma, 2. Salumificio S. Rita SpA/1. Asda Stores Limited, 2. Hygrade Foods Limited) – Parmaschinken („Prosciutto di Parma“)/Verarbeitungsmonopol-II** (Vorlagebeschluss des House of Lords – Warenverkehrsfreiheit – VO [EWG] Nr. 2081/92 – Schutz des Aufschnidens und Verpackens von Parmaschinken im Erzeugungsgebiet [gegen Generalanwalt Alber])

*Tenor:*

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge ist dahin auszulegen, dass sie einer Voraussetzung nicht entgegensteht, nach der eine geschützte Ursprungsbezeichnung nur verwendet werden darf, wenn Vorgänge wie das Aufschniden und Verpacken des Erzeugnisses im Erzeugungsgebiet erfolgen, da diese Bedingung in der Spezifikation vorgesehen ist.
2. Die Voraussetzung, nach der die geschützte Ursprungsbezeichnung Prosciutto di Parma für den in Scheiben vermarkteten Schinken nur verwendet werden darf, wenn die Vorgänge des Aufschnidens und Verpackens im Erzeugungsgebiet erfolgen, stellt eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung im Sinne von Artikel 29 EG dar, kann aber als gerechtfertigt und folglich mit Artikel 29 EG vereinbar angesehen werden.
3. Die betreffende Voraussetzung kann den Wirtschaftsteilnehmern jedoch nicht entgegengehalten werden, da sie ihnen nicht durch eine angemessene Bekanntmachung in der Gemeinschaftsregelung zur Kenntnis gebracht worden ist.

*(Weitere) Leitsätze:*

1. Nach dem Gebot der Rechtssicherheit muss eine Gemeinschaftsregelung es den Betroffenen ermöglichen, den Umfang der ihnen durch diese Regelung auferlegten Verpflichtungen genau zu erkennen. [Rn. 53]
2. Das Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen und von Maßnahmen gleicher Wirkung gilt nach ständiger Rechtsprechung nicht nur für nationale Maßnahmen, sondern auch für Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane. [Rn. 89]

**23. EuGH, U.v. 22.05.2003 (5. Kammer) – Rs. C-103/01 (Kommission/Deutschland) – Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) für deutsche Feuerwehr** (Vertragsverletzungsverfahren – Richtlinie 89/686 – Sachlicher Anwendungsbereich – Ausnahmen – Speziell für Streit- oder Ordnungskräfte entwickelte und hergestellte persönliche Schutzausrüstungen [PSA] – [angeblicher] Grundsatz der engen Auslegung von Ausnahmebestimmungen)

*aus dem Tenor:*

Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 1 und 4 der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen verstoßen, dass in den Vorschriften einzelner Bundesländer an persönliche Schutzausrüstungen für Feuerwehren, die den Anforderungen dieser

Richtlinie entsprechen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, zusätzliche Anforderungen gestellt werden.

*(Weitere) Leitsätze:*

1. Eine Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs, wie er in Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verankert und für die PSA in Artikel 4 Absatz 1 der PSA-Richtlinie durchgeführt ist, ist eng auszulegen. Begriffe der Gemeinschaftsrechtsordnung sind grundsätzlich nicht in Anlehnung an eine oder mehrere nationale Rechtsordnungen zu definieren, sofern dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist. [Rn. 32 f.]
2. Die Aufgaben von Feuerwehren bestehen gewöhnlich in der Rettung von Menschen und Sachen bei Bränden, Verkehrsunfällen, Explosionen, Überschwemmungen oder anderen Katastrophen. Diese Aufgaben unterscheiden sich von den Aufgaben derjenigen Einsatzkräfte, deren Hauptauftrag die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist. Die Schutzbedürfnisse der öffentlichen Feuerwehren bei der Wahrnehmung ihrer üblichen Aufgaben unterscheiden sich nicht von denen der privatrechtlich verfassten Feuerwehren, die keine hoheitlichen Befugnisse wahrnehmen. [Rn. 36, 38]
3. Artikel 48 Absatz 4 EG-Vertrag (Ausnahme vom Geltungsbereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer für diejenigen Stellen in der öffentlichen Verwaltung, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates und anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind) gibt für die Auslegung einer Ausnahme, die in einer Richtlinie enthalten ist, welche den freien Warenverkehr erleichtern soll, nichts her. [Rn. 44]
4. Ein Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten muss sich in den Grenzen halten, die eine Ausnahmebestimmung zieht. Den Mitgliedstaaten steht es zwar frei, die Aufgaben und Befugnisse festzulegen, die den Ordnungskräften übertragen werden, und zu bestimmen, auf welchem Niveau diese zu schützen sind, doch ergibt sich daraus nicht, dass sie auch berechtigt wären, für die Anwendung der fraglichen Ausnahme ihre eigenen Definitionen der PSA zu verwenden. [Rn. 45]
5. Was den Grundsatz der Subsidiarität angeht, so können die betreffenden nationalen Vorschriften, die von einem Mitgliedstaat zum anderen erheblich voneinander abweichen, eine Behinderung des Handels darstellen, die sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirkt. Die Harmonisierung dieser unterschiedlichen Vorschriften kann wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen nur durch den Gemeinschaftsgesetzgeber erfolgen. [Rn. 47]
6. Was den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angeht, so ist die Einbeziehung der für den Schutz der Feuerwehrleute bestimmten PSA in den Anwendungsbereich der PSA-Richtlinie geeignet, den freien Verkehr dieser Ausrüstungen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, und geht nicht über das hinaus, was notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Sie greift nicht in die Zuständigkeit dieser Staaten ein, die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehren festzulegen und ihren persönlichen Schutz zu gewährleisten. Sie greift entgegen dem Vorbringen der französischen Regierung auch nicht in die Organisation der Streit- oder Ordnungskräfte ein. [Rn. 48]

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR)

24. **EuGHMR, U.v. 06.05.2003 (S IV) – 44306/98 (Appleby u.a./Vereinigtes Königreich) – *Kein grenzenloses Recht auf Zugang zu privatem Eigentum zwecks Unterschriftensammlung („Effektiver Marktplatz“)***  
(Art. 10, 11, 13 EMRK: keine Verletzung [6:1 – teilw.abw.Mein *Maruste*] – nicht einmal unbedingter Zugang zu staatlichem Eigentum – Denkbarkeit diesbezüglicher positiver Pflichten – hier allerdings anderer Möglichkeiten der Betätigung – grundrechtliche Teilhaberechte – *englischer* Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)  
*Leitsatz:*  
Aus den Artikeln 10 und 11 EMRK folgt kein Recht, Privateigentum zum Zwecke von Unterschriftensammlungen zu benutzen. Das gilt auch dann, wenn ein – privates – Einkaufszentrum mittlerweile die Eigenschaft eines „effektiven Marktplatzes“ aufweist und von der öffentlichen Hand erworben worden ist. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass sich aus positiven Pflichten (Schutzpflichten) unter Umständen ein solches Recht ableiten lässt, wenn nicht – wie hier – andere Möglichkeiten bestehen, sein Anliegen zu verfolgen. [§§ 39 ff.]
25. **EuGHMR, U.v. 06.05.2003 (Große Kammer) – 26307/95 (Tahsin Acar/Türkei) – *Keine Streichung der Beschwerde bei bloßer Zahlung eines Betrages ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, Uneinigkeit betr. die Tatsachen und gravierender Anschuldigung (Verschwinden des Bruders)***  
(Art. 37 Abs. 1 lit. c EMRK – anders: Kammer-Urt. v. 09.04.2002 – *französischer* Volltext beider Entscheidungen unter <http://www.echr.coe.int/> [dort auch *englische* Pressemitteilung Nr. 240 v. 06.05.2003])
26. **EuGHMR, U.v. 06.05.2003 (Große Kammer) – 39343/98, 39651/98 u. 46664/99 (Kleyn u.a./Niederlande) – *Unabhängigkeit des niederländischen Staatsrats (Verwaltungsrechtliche Abteilung)***  
(Art. 6 EMRK: keine Verletzung [12:5 – zust.Mein. *Ress*, abw.Mein. *Tsatsa-Nikolovska* unter Anschluss von *Strážnická* u. *Ugrekhelidze*, abw.Mein. *Thomassen* unter Anschluss von *Zagrebelsky*] – *französischer* Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/> [dort auch *englische* Pressemitteilung Nr. 241 v. 06.05.2003])  
*Leitsatz:*  
Die bloße Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren (hier: Erstattung eines Gutachtens) beeinträchtigt noch nicht die Unabhängigkeit eines Gerichts im Sinne von Art. 6 EMRK im Streit um ein konkretes Straßenprojekt (Abgrenzung zu EuGHMR, U.v. 28.09.1995 [Procola/Luxemburg] - Serie A Nr. 326 [1995] – *Milchkontingente*).
27. **EuGHMR, U.v. 09.05.2003 (S I) – 52763/99 (Covezzi u. Morselli/Italien) – *Trennung von Eltern bei Missbrauchsverdacht***  
(Art. 8 EMRK: teilweise Verletzung – *französischer* Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/> [dort auch *englische* Pressemitteilung Nr. 248 v. 09.05.2003])

28. **EuGHMR, U.v. 09.05.2003 (frühere S II) – 27244/95 (Tepe/Türkei) – *Ungeklärter Tod des Sohnes und Untersuchungspflicht aus Art. 2 EMRK***  
(Art. 2 EMRK: Verletzung der Untersuchungspflicht – prozedurale Pflichten – kein Nachweis direkter staatlicher Verantwortlichkeit für Tod „beyond reasonable doubt“ – *englischer* Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)

## **Ausblick**

**Sitzungsfreie Woche am EuGH und EuG vom 26.05.2003 bis einschließlich 30.05.2003.**